

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1833**

4 (12.1.1833)

# N u z e i g e = B l a t t

für den

## O b e r r h e i n = K r e i s.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

S a m s t a g.

N r o. 4. 12. J ä n n e r 1833.

### I. O b r i g k e i t l i c h e V e r o r d n u n g e n.

Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung insbesondere die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter betr.

Nro. 24681. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch Verfügung vom 11. Dezember 1832 Nro. 7380 zum Vollzug des §. 1031 der neuen bürgerlichen Prozeßordnung und des §. 45. der Verordnung über die Zwangsversteigerungen einverständlich mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet.

Jede Gemeinde, die noch keine vollständige Abschrift von Steuerzetteln ihrer Gemarkung besitzt, soll eine solche Abschrift auf Kosten der Gemeindefasse fertigen, und dieselbe jedesmal nach vollzogenem Ab- und Zuschreiben berichtigen lassen. Zu dem beabsichtigten oben angegebenen Zweck ist jedoch nur nöthig, daß die Gemeinden von den Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerzetteln nebst den Lastzetteln, nicht aber auch von den Gewerbesteuerzetteln Abschriften nehmen lassen; sollte aber aus andern wichtigen Gründen auch den Besitz einer Abschrift von den Gewerbesteuerzetteln für die Gemeinden wichtig seyn, so wird denselben überlassen, solche ebenfalls anzuschaffen.

Diese Verordnung wird hiemit zur Nachachtung verkündet, und den Bezirksamtern insbesondere aufgegeben, für den Vollzug zu sorgen.

Freiburg den 24. Dezember 1832.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e d.

Vat. W i s e r.

Nro. 98. In Betreff des Benehmens der Staatsbehörde bei Bürgermeisterwahlen in solchen Fällen, in welchen auch bei einer 3. Wahl kein Wahlfähiger ein Drittel der Stimmen erhält, ist von dem Hochpreislichen Ministerium des Innern durch Beschluß vom 14. Dezember 1832, Nro. 15803 Folgendes verfügt worden.

Nach dem §. 11 der Gemeindeordnung, kann allerdings die Wahl des Bürgermeisters nicht bestätigt werden, so lange nicht wenigstens  $\frac{1}{2}$  der Stimmen aller Stimmberechtigten auf ihn gefallen ist.

Um aber da, wo bei mehrmaliger Wahl Keiner  $\frac{1}{2}$  der Stimmen erhält, denn doch einmal an das Ende zu kommen, bleibt nichts anders übrig, als wenn auf solche Weise eine zweite Wahl vergeblich ist, bei Anordnung der 3. Wahl nach Analogie des §. 17. der Wahlordnung das Präjudiz zu setzen.

„daß wenn auch bei dieser 3. Wahl wieder keiner der Gewählten wenigstens  $\frac{1}{3}$  aller Stimmen erhalte, alsdann mit einseitiger Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Kreisregierung auf ein Jahr lang provisorisch ernannt werde.“  
 Erhält sodann wirklich auch bei der 3. Wahl kein Bürger  $\frac{1}{3}$  der Stimmen, so hat das Amt zu veranlassen, daß die Kreisregierung den Bürgermeister auf ein Jahr ernenne.  
 Welches hiemit zur Nachachtung in allen vorkommenden Fällen den Bezirksämtern eröffnet wird.

Freiburg den 4. Jänner 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e k.

vdt. M e s s g e r.

## II. Erledigte Dienststellen.

(1) Nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. November 1832, Nro. 3170 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Staatschirurgat Stühlingen zu einem Landchirurgat erhoben, und mit dessen Vergabung die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. und die Verleihung des üblichen Aversums für eine Pferdesfourage mit 120 fl. verbunden werde.

Die Kompetenten um dieses Landchirurgat werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

(1) Die durch das Ableben des geistl. Rathes und Dekans Dr. Viehele längst erledigte, mit dem Stadtdekanat verbundene St. Martinspfarre in Freiburg, ist wieder zu besetzen. Sie erträgt nunmehr in Geld und Naturalien beiläufig fünfzehnhundert Gulden. Außerdem empfängt der Stadtpfarrer für jeden der 4 Cooperatoren in Geld und Naturalien 330 fl., nämlich 200 fl. für Verköstigung und 130 fl. als Gehalt.

Die Kompetenten um diese den Konkursgesetz unterliegende Stadtpfarre haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810 sowohl bei der Kreisregierung als dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

(1) Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarre Oberwinden, Amts Waldkirch dem Pfarrer Thomas Schwenk zu Oberprechtal gnädigst zu übertragen geruht.

Die Kompetenten um die hiedurch erledigte Pfarre Oberprechtal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien und Kleingebot, worauf aber eine in 8 Jahrsterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriessschuld von 128 fl. hafter, haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

(1) Seine Königliche Hoheit haben die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Pfarre Jesletten, dem Benefiziaten und Lehrer an der Realschule zu Billingen gnädigst zu übertragen geruht, wodurch dessen Präsenzkaplanei, Benefizium, Corporis-Christi mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien, mit welchem zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Beneficiat der Jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Rietheim verbunden ist, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Kaplaneipfründe, haben sich der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 gemäß, sowohl bei der Regierung des Seckreises als dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarre Eudingen, dem Pfarrer Anton Ehren in Bleichheim huldreichst zu übertragen, wodurch die den Konkursgesetz unterliegende Pfarre Bleichheim, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Geld

Naturalien, Güternutzungen und Kleingehnten in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrenfründe, auf welcher die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu unterhalten mit 100 fl. zu salariren, nebst der weitem Verbindlichkeit, eine Kriegsschuld von 540 fl. 31 kr. mittelst eines Provisoriums in 10 Jahres-Terminen abzuführen, haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Gräfin von Kageneck'schen Grundherrschaft gemäß der Verordnung vom 6. Juni im Regierungsblatt No. 18 zu melden.

(1) Durch das am 24. November 1832 erfolgte Ableben des Schullehrers Franz Xaver Ehrhard, ist der katholische Schul- und Messnerdienst zu Erlach, Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Ertrage von 240 fl. in Geld, Naturalien und Güternutzung erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst, welche sich auch über ihre Befähigung im Orgelspielen ausweisen müssen, haben sich bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

(1) Durch das am 1. Nov. 1832 erfolgte Ableben des Schullehrers Joh Peter Heckmann, ist die evangl. Schullehre zu Oftersheim, Dekanats Oberheidelberg mit einer Kompetenz von ohngefähr 200 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

(1) Zu der im Regierungsblatt von 1832, No. 64 erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen, wird nachträglich bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegskostenkapital von 139 fl. hatte, zu dessen Zahlung ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist.

### III. Diensta n n c h r i c h t e n .

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Höchenschwand, Amts St. Blasien, dem Repetitor im erzbischöflichen Seminar zu Freiburg, Konrad Kriechbaum aus Staufen huldreichst zu übertragen.

(1) Seine Königliche Hoheit haben die erle-

digte katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, dem Verweser der St. Martins-Pfarrei Reimund Hermann aus Stockach, gnädigst zu übertragen geruht.

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die durch die nachgesuchte Entlassung des Kirchenraths und Dekans Wittich zu Mauer erledigte Stelle eines Dekans der Diocese Nekargemündt dem Pfarrer Arnold zu Nekargemündt huldreichst zu übertragen.

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evang.-protestantische Pfarrei Hochsheim, mit der Verbindlichkeit einen ständigen Vicar zu halten, dem Pfarrer Georg Ebristoph Konrad Kilian von Leutershausen, zu übertragen.

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Decan Pfarrer Baumann von Unterschüpf, die erledigte evangelische Pfarrei Schwellingen, mit der Verbindlichkeit einen ständigen Vicarius zu halten, zu übertragen.

(1) Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Worblingen, Amts Adolphzell, dem Pfarrverweser Georg Ott zu Heudorf, gnädigst zu übertragen geruht.

(1) Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Scharlesheim, dem bisherigen Pfarrer zu Ladenburg, Dekan Johan Friedrich Allmang huldreichst zu übertragen.

(1) Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Vikarius Georg Henry von Heidelberg, auf die Diakonatsstelle zu Eberbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(1) Die Fürstlich Leining'sche Präsentation des Schulkandidaten Eduard Pfeifer von Höpfingen, auf den erledigten katholischen Filiationsschuldienst zu Auerbach, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(1) Der erledigte katholische Filiationsschuldienst zu Gauangeloch, Amts Nekargemündt, ist dem Schulkandidaten Augustin Schwall von Greffern, übertragen worden.

(1) Der erledigte katholische Filiationsschuldienst zu Waisach, Amts Oberkirch, ist dem Schulkandidaten Anton Oster von Obergrombach, übertragen worden.

(1) Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht dem erbetenen Dienstauch des Pfarrers Ruchhaber von Göbriehen, und des Pfarrers Barck zu Mundingen, die höchste Genehmigung zu ertheilen.

(1) Der Dienstwechsel der beiden katholischen Schullehrer Franz Späth zu Hettlingen, Amts Buchen, und Johann Georg Karlein zu Borsgen, Amts Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

#### IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

##### a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Stadtsamt Freiburg.

(1) Des Gärtners Joseph Strub auf'm Schänzle bei Freiburg, auf

Mittwoch den 30. Jänner d. J.

Vormittags 9 Uhr, in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Jestetten.

(1) Des Adlerwirts Johann Weissenberger zu Erzingen, auf

Donnerstag den 31. Jänner d. J.

Vormittags 8 Uhr, in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(1) Des Faver Winkler von Herbolzheim, auf

Freitag den 1. Februar d. J.

früh 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(1) Des ledigen Jakob Geiger, Hafners von Schopfheim, auf

Freitag den 8. Februar d. J.

früh 9 Uhr, in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(2) Des Färbers Jakob Hutzler von Tiefensteln, auf

Dienstag den 29. Jänner d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

##### c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Eberbach.

(2) Des Bernhard Frey von Strümpfelbrunn, unterm 29. Dezember 1832, und zwar in Folge an ihn ergangener öffentlicher Vorladung vom 14. Mai 1830 No. 4942.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(1) Des Schneiders Johann Berger von Heimbach, unterm 7. Jänner 1833 No. 501, und zwar in Folge der dieseitigen öffentlichen Vorladung vom 23. Juni 1831, dessen Vermögen in 272 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Mosbach.

(2) Des Georg Andreas Müller von Mosbach, unterm 27. Dezember 1832 No. 21522, und zwar in Folge der Vorladung vom 22. Dezember 1831, dessen Vermögen in 300 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(3) Des vermittelten Soldaten Job Kaiser von Bieladingen, unterm 15. Dez. 1832 No. 16082, und zwar in Bezug auf die erlassenen öffentlichen Aufforderungen im Anzeigebblatt No. 13 von 1830 und No. 100 von 1831.

##### d) Mundtods-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade mundtods erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechtssatze 513 angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann.

Aus dem Bezirksamt Jestetten.

(3) Des ledigen Michael Kutschmann von Bergöschingen, (wegen schwachen Verstandeskräften und wegen Verschwendung) unterm 27. Dez. 1832 Nro. 10099; — Pfleger: der vormalige Gemeindefrechner Jos. Baumgartner von da.

Aus dem Bezirksamt Mosbach.

(2) Des ledigen Karl Marquard von Obrißheim, (wegen Verstandeschwäche) unterm 19. Dezember 1832 Nro. 21548; — Pfleger: Schullehrer Haas von da.

(2) Des ledigen Johann Pfaffius von Obrißheim, (wegen Verstandeschwäche); unterm 28. Dez. 1832 Nro. 21475; — Pfleger: der Pfarrer Erkenbrecht zu Diedelsheim.

## V. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

### Bekanntmachung.

(1) Zu dem diesseits erlassenen Gandedikte wegen die Wittwe des Joseph Kiefer zu Altenstein und dessen Kinder, wird für die Gläubiger insbesondere bemerkt, daß der ledige und volljährige Sohn Donat Kiefer von Altenstein, ebenfalls in dem Ganterkenntniße begriffen ist.

Schönau den 7. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

(1) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß heute Mathias Böcherer von Freiamt für den mündtoten Christian Böcherer daselbst als Aufsichtspfleger verpflichtet wurde.

Emmendingen den 4. Jänner 1833.

Großherzogliches Oberamt.

Stöcker.

### Erkenntniß.

(1) In der Gantsache der verstorbenen Kieffers Wittwe Gaiser dahier werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche bei der heute abgehaltnen Schuldenliquidation nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Freiburg den 13. Dezember 1832.

Großherzogliches Stadtamt.  
v. Kettner.

## In Verwahr gehaltene Uhren.

(1) Von einem dahier wegen Diebstahl in Untersuchung stehenden Individuum sind die unten beschriebenen Uhren bereits im Monat Mai d. J. zur Hand gebracht worden, über deren rechtlichen Erwerb keine genügende Nachweisung gegeben ist. Es liegt dringender Verdacht vor, daß dieselben entwendet seyen.

Sämmtliche betreffenden Behörden werden um schleunige Mittheilung ersucht, sofern über das Eigenthum der beschriebenen Uhren, und die Weise wie sie ihrem Eigenthümer abhanden gekommen, sichere Anzeigen eingehen sollte.

Schönau den 22. Dezember 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.

Klein.

### Straferkenntniß.

(2) Da der unterm 6. Sept. d. J. in öffentlichen Blättern vorgeladene Mathäus Wunderle von Todtnau, Deserteur von dem Großherzogl. Linien-Infanterie-Regiment Erbgroßherzog Nro. 2. in anderaumter Frist sich nicht gestellt noch über seinen Austritt verantwortet hat, so wird derselbe seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und vorbehaltlich persönlicher Bestrafung im Betretungsfalle, in die gesetzliche Geldbuße von 1200 fl. verfällt, die auf den etwaigen Anfall von Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll.

Schönau den 29. Dezember 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.

Klein.

### Straferkenntniß.

(2) Nachdem sich der Dragoner Philipp Senf von Diedelsheim, der Vorladung vom 3. September ungeachtet bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe des Gemeindegerechts für verlustig erklärt und die gesetzliche Geldstrafe auf den Vermögensanfall, sowie die persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten.

Mosbach den 19. Dezember 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dreier.

### Anzeige für Auswandernde.

(1) Nachdem mir, zufolge Erlasses des

höchstpreislichen Ministeriums des Innern vom 24. September 1832 No. 12757 zur Besorgung meines errichteten Geschäfts — sichere und schnelle Ueberführung der Auswanderer nach Nordamerika — die grädigste Genehmigung erteilt wurde, so bringe ich dieses mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß ich mich auch fernerhin mit aller Sorgfalt und regem Eifer diesem Geschäfte unterziehen werde.

Wie bisher, werde ich stets bereit seyn, jede mögliche Auskunft zu geben, und so wohl mit Auswanderer, als auch mit Gemeinden, welche arme Familien in ihrem Auswanderungs-Vorhaben unterstützen wollen, die geeigneten Verträge — wodurch ich die Gefahr und Verantwortlichkeit der Reise übernehme — abzuschließen.

Diesjenigen, welche Anweisungen auf Ländereien wünschen, kann ich mit den nöthigen Empfehlungen versehen, indem mir zu diesem Behufe ansehnliche Länderstrecken, in den Staaten Virginien, Pensilvanien und Newyork zur Verfügung gestellt sind.

Dem Auswanderer eine sichere und billige Reise zu gewähren, ihn vor allen Wechselfällen und Willkürlichkeiten während derselben zu sichern und ihm eine künftige Existenz in Amerika zu erleichtern, ist der Zweck meines Unternehmens, welchen ich fortan verfolgen werde.

Freiburg den 1. Jänner 1833.

H. B. v. Hermann.

## VI. Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizei-Behörden gebracht, auf die Diebe und Besizer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohinverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Oberamt Emmendingen.

(1) Dem Adlerwirth Ludwig Müller in Holzhausen, wurden in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1832, folgende Effecten mittelst Einsteigens aus dessen hintern Stube entwendet:

ein ganz neues barchetnes Deckbett mit Federn, taxirt zu . . . . .	18 fl. — fr.
ein dto. dto. . . . .	15 " — "
ein älteres dto. . . . .	12 " — "
zwei gute Psulben . . . . .	10 " — "
ein Kopfkissen . . . . .	3 " — "
eine barchetne Bettzüge mit braunem Boden . . . . .	3 " 30 "
eine blau und roth gewürfelte kölschene Bettzüge . . . . .	3 " — "
eine weiße dto. . . . .	2 " — "
zwei blau und roth gewürfelte kölschene Psulbenzüge . . . . .	3 " — "
ein dto. Kopfküssenzügle . . . . .	1 " — "
zwei gute Leintücher . . . . .	2 " — "
24 Laib Weißbrod . . . . .	4 " 48 "

Aus dem Stadtamt Freiburg.

(3) Vor ungefähr 4 bis 5 Wochen, wurden aus einem Hause in Freiburg, nachbeschriebene Gegenstände entwendet.

a) eine silberne Tabacksdose von viereckiger Form, glatt. Auf der äußern Seite des Bodens sind die Buchstaben H. X. Z. eingegraben,  
b) ein silberner Löffel, alte Fagon mit dem Buchstaben Z. bezeichnet.

(3) In der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 1832 wurden aus dem Vorgebäude des hiesigen Zuchthauses gegen die Seite des Kemparts, mittelst Durchbrechung der Mauer die nachstehend beschriebene Leinwand entwendet. Beschrieb der entwendeten Leinwand.

1) ein Stück Zwilch von 82 Ellen,  $\frac{3}{4}$  breit, von 1900 Fäden, bezeichnet mit No. 218.  
2) ein Stück von 82 Ellen glatte Leinwand  $\frac{3}{4}$  breit, von 1600 Fäden, bezeichnet mit No. 243.

(2) Am 30. Dezember d. J. wurden aus einem Zimmer in Freiburg folgende Gegenstände entwendet:

a) Ein ganz neuer langer Uebetrock von feinem schwarzem Tuch, mit seidenen Knöpfen von gleicher Farbe. Das Futter ist von feinem Kanefas.

b) Zwei Hemden, das eine ganz neu, von säckener Leinwand, unten mit den Buchstaben N. und H. von rothem Faden. Am Brusteinschnitt befanden sich etnige Knöpfe von

Verlenmutter, so wie auch an den Aermeln, diese sind sehr weit.

c) Ein Paar ganz neue Halbstiefel, diese haben niedere Absätze mit eisernen Stiften versehen.

d) Zwei ganz gleiche schon gebrauchte, weiß blau und roth gestreifte Schnupftücher von Baumwolle, in einer Ecke befindet sich der Buchstabe H.

e) Zwei weiße Krägen, hinten zum Zubinden und vornen mit einer Oeffnung zum einhängen des Hemden-Knopfschen versehen.

f. Zwei Servietten schon gebraucht, die eine gebildet, mit den Buchstaben N. H. die andere von gewöhnlicher Leinwand.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(2) In der Nacht vom 26. auf den 27. Dez. 1833 wurden dem Bürger Fridolin Eichin von Eichholz aus einer Kammer nachstehende Effekten entwendet:

- 1) 120 fl. Geld in Kronenthalern und 24 fr. stücken bestehend,
- 2) etwa 30 Ellen grobe  $\frac{1}{4}$  breite Leinwand, im Werth von . . . . . 5 " — fr.
- 3) 27 Ellen mittelfeine  $\frac{1}{4}$  breite weiße Leinwand . . . . . 9 " — "
- 4) ein gezoener Stutzer mit einem Steinschlosse und messingener Kolbenkappe, auf der die Buchstaben I. C. K. eingegraben sind . . . . . 4 " — "
- 5) ein Säbel mit messingnem Griff und breiter Klinge, an deren Rückseite das Wort "Grenadier" eingegraben ist . . . . . — " 48 "
- 6) ein Pulverhorn . . . . . — " 24 "
- 7) ein Sackmesser mit einer schmalen Klinge und messingnem Hefte auf welchem verschiedene Figuren eingegraben sind . . . . . — " 30 "
- 8) ein Messermesser und eine Gabel beide in einer Scheide von Leder . . . . . — " 36 "
- 9) zwei Schreibbüchlein von weißem Papier, das eine mit einer grauen das andere mit einer blauen Decke . . . . . — " 18 "

## VII. Kaufanträge und Verpachtungen.

### Hofguts - Verpachtung.

(2) Am 1. Februar d. J. wird das der hohen Schule dahier eigenthümlich zugehörige Hofgut Mundenhofen, zwischen Lehen und Umfisch gelegen, mit Ratifikations-Vorbehalt auf 12 Jahre mit 1. Mai 1833 anfangend, in zwei Abtheilungen an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Die Verpachtung wird auf dem Gute selbst vorgenommen. Das Hofgut besteht nebst den geräumigen Wohnungs- und Oekonomiegebäuden aus nachstehenden Liegenschaften:

139 Jauchert	8 Ruthen	Ackerfeld,
70	" 218	" Matten,
1	" 219	" Gartenfeld,
50	" 71	" Wald,
8	" 213	" Waldgang.

Die Pachtbedingungen können täglich in dießseitiger Kanzlei eingesehen werden; dabei wird zum Voraus bemerkt, daß Angebote nur von solchen angenommen werden, welche eine hinlängliche Caution zu geben, und zugleich über hinlängliches Vermögen, diese Güter mit allen Erfordernissen bestellen zu können, sich auszuweisen im Stande sind.

Freiburg den 7. Jänner 1833.

Universitäts - Wirtschafts - Administration.

A. Schinzi ger.

Liegenschafts - Versteigerung.

(2) Nachstehende zur Glaser Joseph Schmidtschen Gantmasse dahier gehörige Realitäten, benanntlich:

- a) Eine Behausung sammt Scheuer, Stallung und Zugehörde oben in der Stadt gelegen . . . . . 550 fl.
- b) 1 Sester Acker im Paradies . . . . . 30 "
- c) 1 Sester dto. hinterm Kavotte . . . . . 15 "
- d)  $\frac{1}{4}$  Sester dto. am Rinderweg . . . . . 40 "
- e) 1 Sester dto. beim neuen Brunnen . . . . . 60 "
- f)  $\frac{1}{4}$  Sester Matten auf der Breite . . . . . 70 "
- g) 1 Mannshauer Feld in den Hoheebenen . . . . . 30 "

795 fl.

werden am

Montag den 28. Jänner 1833.  
Nachmittags 2 Uhr, im Aderwirthshause da-  
hier öffentlich versteigert, und sofern der An-  
schlag geboten, endgültig zugeschlagen werden.  
Herbolzheim den 29. Dezember 1832.

Das Bürgermeisterramt; B e h r l e.  
Ukkord-Begebung.

(1) Mit höherer Genehmigung soll das alte  
Hospital-Gebäude zu Rippenheim, in ein  
Schlacht- und Spritzenhaus verwandelt werden

wovon die Baukosten auf 477 fl. 49 kr. ange-  
schlagen sind. Diese Baute wird am

Montag den 21. Jänner d. J.  
Nachmittags 2 Uhr zu Rippenheim, auf dem  
Gemeindehaus öffentlich an den Bestge-  
nehmenden versteigert werden; die allenfallsigen  
Liebhhaber können bis dahin den Plan und  
Kostenüberschlag in der Amtskanzlei einsehen.  
Ettenheim den 1. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Frucht-Preise.

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.		Halb- waiz.		Ker- nen.		Rog- gen.		Ger- sten.		Mi- schel.		Wol- zer.		Ha- ber.		Erb- sen.		Lin- sen.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Jan. 5	Freiburg, beste	1 30	1 12					1 6		56				57		36					
	mittlere	1 22	1 9					1 3		53				54		35					
	geringere	1 15	1 6					1		48				51		34					
Jan. 4	Emending., beste	1 27	1 16					1 3		52						31					
	mittlere	1 22	1 14																		
	geringere	1 18	1 12																		
Dez. 29	Endingen, beste																				
	mittlere																				
	geringere																				
Jan. 3	Kandern, beste					1 22		1		40		1 4									
	mittlere					1 20						1 3									
	geringere					1 16						1 2									
Jan. 4	Kenzingen, beste																				
	mittlere																				
	geringere																				
Jan. 3	Lörrach, beste					1 24							1 1								
	mittlere					1 21							1								
	geringere					1 18								59							
Jan. 4	Müllheim, beste	1 24							1 3		54										
	mittlere	1 21									51										
	geringere	1 18									48										
Jan. 2	Schopfb., beste																				
	mittlere																				
	geringere																				
Jan. 3	Staufen, beste	1 26	1 20						1 10		1			1		56					
	mittlere	1 24	1 16						1 8		54				52						
	geringere	1 21	1 12						1 6		48										
Jan. 3	Baldkirch, beste	1 31	1 15	1 21				1 6			57						32				
	mittlere	1 27	1 12	1 18				1 3			48						30				
	geringere	1 21	1 10																		

Hiezu eine Beilage.